

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in deinem FÖJ

Das Taschengeld im FÖJ ist kein Gehalt oder Lohn, sondern eine Aufwandsentschädigung für dein freiwilliges, ehrenamtliches Engagement. Trotzdem musst du natürlich von irgendetwas deine Miete und dein Essen bezahlen. Deshalb haben wir dir hier eine Übersicht zusammengestellt, auf welche finanziellen Leistungen du neben deinem Taschengeld noch Anspruch haben könntest.



Die folgenden Hinweise sind für alle deutschen Staatsangehörigen gültig. Für Menschen ohne deutschen Pass können abweichende Regelungen gelten, wenn sie sich z.B. in einem laufenden Asylverfahren befinden oder über ein Visum eingereist sind.

Mehr Infos findest du bei den zuständigen Behörden oder unter www.jugendfreiwilligendienste.de

Nebenjob:

Das FÖJ wird grundsätzlich in Vollzeit geleistet. Dies hat die arbeitsrechtliche Konsequenz, dass Nebentätigkeiten von deiner Einsatzstelle bzw. uns als Träger genehmigt werden müssen und aus Arbeitsschutzgründen begrenzt werden können. Weitere Infos und ein Formular zur Beantragung deiner Nebentätigkeit erhältst du auf Nachfrage von uns als Träger.

Erstattung von Fahrtkosten

In der Regel ist es leider nicht möglich, die täglichen Fahrtkosten zu deiner Einsatzstelle von dieser finanziert zu bekommen. Frag trotzdem gerne mal bei deiner Einsatzstelle nach, ob es möglich ist. Die Fahrtkosten zu den Bildungstagen werden rückwirkend gemäß den Vertragsbedingungen vom Träger erstattet.

Verpflegung, Unterkunft bzw. Geldersatzleistungen

Deine Einsatzstelle entscheidet selbst, ob sie dir kostenfreie oder kostengünstige Verpflegung oder Unterkunft gewährt, es besteht kein Anspruch darauf. Nach Rücksprache mit dem Träger kann sie dir ggf. alternativ auch eine Geldersatzleistung (z.B. Zuschuss zu Fahrtkosten etc.) gewähren.

Anspruch auf Kindergeld und Waisenrente

Wenn du ein FÖJ leistest, bleibt der Anspruch auf Kindergeld sowie Waisenrente während deines Dienstes in der Regel erhalten. Wenn du unter 25 Jahre bist, haben deine Eltern somit Anspruch auf Kindergeld. Mit Vertragsunterzeichnung erhältst du von uns als Träger eine vorläufige Bescheinigung, welche für die Beantragung des Kindergeldes/der Waisenrente eingereicht werden kann.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag:

Ein FÖJ allein führt nicht automatisch zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Es ist grundsätzlich möglich, sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien zu lassen, wenn man bestimmte Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld) bezieht oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Weitere Infos dazu gibt's [hier](#).

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus sowie vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bürgergeld (früher ALG II)

- Freiwilligendienstleistende können Bürgergeld (Grundsicherung nach SGB II) beantragen. Die Teilnahme an einem FÖJ/ FSJ oder BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II)
- Freiwillige unter 25 Jahren,
 - dürfen ihr Einnahmen aus dem FÖJ bis zu einer Höhe von aktuell 520 Euro behalten.
 - Das gilt auch, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB 2 leben, das Taschengeld wird nicht mit den Leistungen der Bedarfsgemeinschaft verrechnet.
 - Bei Einnahmen über dem Freibetrag von 520 Euro monatlich (zum Beispiel durch einen Minijob neben dem Freiwilligendienst) dürfen bis zu einem Betrag von 1000 Euro 30 Prozent behalten werden.
- Freiwillige über 25 Jahre haben eine Freigrenze von 250 Euro. Was über diesem Betrag liegt, wird als Einkommen angerechnet.
- Unterkunft und Verpflegung bzw. entsprechende Geldersatzleistungen werden vollständig als Einnahmen berücksichtigt.
- Achtung: Ein gleichzeitiger Bezug von Wohngeld und Bürgergeld ist ausgeschlossen!
- Zuständig dafür ist das jeweilige Jobcenter. Weitere Infos gibt's z.B. bei der [Agentur für Arbeit](#).

Wohngeld

- kann beantragt werden, wenn du für das FÖJ an einen anderen Ort ziehst und die Einsatzstelle keine kostenlose Unterkunft zur Verfügung stellt
- abhängig von der Miethöhe und deinem verfügbaren Einkommen und Vermögen (das FÖJ-Taschengeld zählt nicht, Kindergeld schon)
- wird für gewöhnlich für 1 Jahr als Beihilfe gewährt, dient lediglich als Mietzuschuss und umfasst keine Kosten zum Lebensunterhalt
- Achtung:
 - oft lange Bearbeitungsfristen, deshalb rechtzeitig vor Antritt des Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde klären!
 - Ab dem Monat, in dem du den Antrag gestellt hast (und schon eine eigene Wohnung hast), bekommst du auch rückwirkend Wohngeld. Oft reicht erstmal ein formloser Antrag.
 - Ein gleichzeitiger Bezug von Wohngeld und Grundsicherung, Bürgergeld oder Asylbewerberleistungen ist ausgeschlossen.
- Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort

Zur Orientierung findest du [hier](#) einen Wohngeldrechner für Thüringen (eine rechtsverbindliche Auskunft zu einem eventuellen Wohngeldanspruch kann nur die zuständige Wohngeldbehörde geben!) und [hier](#) weitere Infos zum Wohngeld.